

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig
gemäß § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides
gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2
Windenergieanlagen am Standort in 04808 Thallwitz,
Gemarkung Thallwitz, Flurstücke 729 und 703**

Az.: 10132/106.11/100/9/41/he

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat der JUWI GmbH auf Antrag vom 30.09.2025 mit Datum vom 07.07.2026 einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstücke 729 und 703 erteilt.

Im Rahmen des nachfolgend geplanten Genehmigungsverfahrens nach § 16b BImSchG sollen die Neuanlagen durch Repowering zwei Bestandsanlagen vom Typ Südwind S46 auf der Gemarkung Thallwitz ersetzen.

Die geplanten Neuanlagen vom Typ Nordex N175 6.X sollen eine Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m sowie eine Gesamthöhe von 266,5 m aufweisen.

Auf Antrag der JUWI GmbH gemäß § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird die vorgenannte Entscheidung vom 07.07.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 9 BImSchG beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides vom 07.07.2026 (Az: 10132/106.11/100/9/41/he). Auf Auflagen ist hinzuweisen.

Verfügender Teil:

- 1.1 Auf Antrag vom 30.09.2025 wird der JUWI GmbH, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Jost Backhaus und Christian Arnold, der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstück 729 und 703 erteilt.
- 1.2 Die antragsgegenständlichen Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:
 - 1.2.1 Dem nach § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, geplanten Vorhaben können gem. § 245e Abs. 3 BauGB die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegengehalten werden.
 - 1.2.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abschließend und damit verbindlich festgestellt werden, dass für das Vorhaben die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im Falle der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts im

vorliegenden Regionalplanungsgebiet unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB eintritt.

- 1.2.3 Die tatbestandlichen Voraussetzungen der positiven Vorwirkung von § 245e Abs. 4 BauGB liegen gegenwärtig für das geplante Vorhaben nicht vor.
- 1.3 Der Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar, sondern eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zu einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 2). Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 1.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.5 Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.
- 1.6 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.7 Bestandteil dieser Entscheidung sind die in der Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen mit „Erstelldatum: 30.09.2025 Version: 1.8.14 Erstellt mit: ELiA-Online“, „Erstelldatum: 04.12.2025 Version: 1.9.1 Erstellt mit: ELiA-Online“ und „Erstelldatum: 26.02.2026 Version: 1.9.2 Erstellt mit: ELiA-Online“ versehener Signatur. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 30.09.2025 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 04.12.2025 und 26.02.2026 gelten die Angaben des jeweiligen Nachtrages.
- 1.8 Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH.

Der Vorbescheid ist ohne weitere Auflagen ergangen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides lautet:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt zu richten ist.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Behörde den Widerspruch zurückweisen soll, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet wird.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80

Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim für das erstinstanzliche Verfahren zuständigen Gericht (Oberverwaltungsgericht Bautzen- § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Auslegung:

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 BImSchG liegt eine Ausfertigung des Vorbescheides, einschließlich seiner Begründung sowie der Bekanntmachungstext vom **3. August 2026 bis einschließlich 17. August 2026** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme wie folgt im Landratsamt Landkreis Leipzig aus:

Umweltamt in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, Zimmer 213, zu folgenden Dienstzeiten:

Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr,
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr,
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorbescheid (für den o.g. Zeitraum der Auslage) werden zudem im Internet veröffentlicht (Bekanntmachungen Umweltamt):

<https://www.landkreisleipzig.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Für Widersprüche gilt die oben angeführte Rechtsbehelfsbelehrung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Landratsamt Landkreis Leipzig

Grimma, 15.07.2026



Tina König
Amtsleiterin Umweltamt